

24.06.85

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn 1985 - GGVE 1985)

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- 2 -

205/1/85

- 2 -

VP 1. Überschrift (Kurzbezeichnung)

In der Überschrift der Verordnung ist die Kurzbezeichnung wie folgt zu fassen:

"(Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE)"

Als Folge

ist in der Anlage die Kurzbezeichnung ebenfalls entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Ergänzung um eine Jahreszahl ist nicht notwendig. In der Verordnung selbst wird diese Kurzform nicht verwendet. Außerdem soll eine einheitliche Bezeichnung aller Gefahrgutverordnungen erreicht werden.

R 2. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind
im ersten Spiegelstrich die Worte "und mit Zustimmung des Bundesrates"
und im zweiten Spiegelstrich die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen und
am Ende das Wort "verordnet"
durch die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates verordnet"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Da einzelne Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, bedarf die Verordnung in ihrer Gesamtheit, ohne Rücksicht darauf, daß andere Vorschriften bei isolierter Betrachtung nicht zustimmungsbedürftig sind, gemäß Artikel 80 Abs.2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Im übrigen ist bei der Verordnung eine Trennung in zustimmungsbedürftige und nicht-zustimmungsbedürftige Teile vielfach nicht möglich; dies gilt jedenfalls für die Bußgeldvorschriften des § 10 Abs. 1, die sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Beförderungen gelten.

/P 3. § 1 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Geltungsbereich ist bereits in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gefahrgutgesetzes abschließend geregelt.

VP 4. § 2 Abs. 1 Nr. 5

In § 2 Abs. 1 sind in Nummer 5 die Worte
"der Eisenbahn nach § 9 bestimmten"
durch die Worte
"den Eisenbahnen bestimmten und von den nach § 9 zuständigen
Stellen anerkannten"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 kann geschlossen werden, daß die behördlich anerkannten Sachverständigen ohne weiteres von den Eisenbahnen bestimmt werden können. Die Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 stellt sicher, daß die behördlich anerkannten Sachverständigen zwar von den Eisenbahnen bestimmt werden können, deren behördliche Anerkennung aber durch die nach § 9 zuständigen Stellen erfolgen muß.

VP 5. § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte "und die Anforderungen der Anlage erfüllt" zu streichen.

Begründung:

Mit dem § 3 sollte nur die Pflicht begründet werden, daß nur Güter übergeben und befördert werden, die zur Beförderung zugelassen sind.

R 6. § 4 Abs. 2

Zusammen-

hang mit

Ziff. 17,
20 und 24

In § 4 Abs. 2

sind die Worte "Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt"

durch die Worte "Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpacken läßt oder selbst verpackt"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschreibung der Normadressaten in § 4 Abs. 2 sollte in der vorgeschlagenen Weise vereinfacht und präzisiert werden. Die in der Verordnung vorgesehene Fassung erscheint insbesondere wegen des unklaren Begriffs "Privatperson" als nicht geeignet für eine Bußgeldbewehrung.

R 7. § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3

ist nach der Angabe "Randnummer 700 Abs. 3"

die Angabe "Buchstabe a"

einzufügen.

Begründung:

Nur in Buchstabe a dieser Randnummer ist ein Zusammenladeverbot normiert.

205/1/85

- 6 -

VP 8. § 4 Abs. 4 Satz 4

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14

In § 4 Abs. 4 sind in Satz 4 die Worte
", das Eisenbahnpersonal"
zu streichen.

Begründung:

Bei der Mitteilung des Eisenbahnper-
sonals an den Beförderer handelt es sich
um eine interne Unterrichtung, die nicht
durch eine öffentlich-rechtliche Norm
geregelt werden muß.

R 9. § 6 Satz 5

In § 6 Satz 5
sind die Worte "der Verwaltungsverfahrensgesetze"
durch die Worte "des Verwaltungsverfahrensgesetzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Baumusterzulassung von Tank-
containern und Kesselwagen sind nur
Bundesbehörden zuständig. Es kommt
daher nur die Anwendung des Verwal-
tungsverfahrensgesetzes des Bundes
in Betracht.

- 7 -

VP 10. § 7 Abs. 1 Satz 1

In § 7 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"müssen an Belade-, Umlade- und Entladestellen Aufschriften
und Gefahrzettel auf den Versandstücken sichtbar sein"
durch die Worte
"hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß an Belade-, Umlade-
und Entladestellen Aufschriften und Gefahrzettel auf den
Versandstücken sichtbar sind"
zu ersetzen.

Begründung:

Bereits in der materiellen Vorschrift
muß der Adressat genannt sein und nicht
erst in der Bußgeldnorm (§ 10 Abs. 1
Nr. 3 Buchstabe c).

R 11. § 7 Abs. 1 Satz 2

In § 7 Abs. 1 Satz 2
ist nach der Angabe "Randnummer 700 Abs. 3"
die Angabe "Buchstabe a"
einzufügen.

Begründung:

Nur in Buchstabe a dieser Randnummer
ist ein Zusammenladeverbot normiert.

205/1/85

- 8 -

R 12. § 10 Abs. 1 Nr. 3 vor Buchstabe a

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 13

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,".

Begründung:

Der für eine Bußgeldsanktion erforderliche Bezug zum Gemeinwohl wird nicht durch die unterlassene Nachprüfung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3, sondern durch die unzulässige Beförderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hergestellt. Deshalb sollte dieses Verhalten mit Geldbuße bedroht werden.

Dadurch wird zugleich die Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der GGVS 1985 hergestellt.

VP 13. § 10 Abs. 1 Nr. 3 vor Buchstabe a

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 12

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

"a₀) § 3 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht nachprüft, ob die gefährlichen Güter zur Beförderung zugelassen sind,"

Begründung:

Auch diese Vorschrift sollte bußgeldbewehrt werden.

VP 14. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b
R

Zusammen-
hang mit
Ziff. 8

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der Beförderer ist nicht Adressat der
bewehrten Norm (§ 4 Abs. 4 Satz 4).

R 15. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht
dafür sorgt, daß bei zeitweiligem Aufenthalt Auf-
schriften oder Gefahrzettel sichtbar sind oder Zu-
sammenladeverbote beachtet werden,".

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die
Bezugsnorm.

205/1/85

- 10 -

R 16. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d
sind die Worte "das mit der Beförderung gefährlicher
Güter befaßte"
durch die Worte "sein mit der Beförderung gefährlicher
Güter befaßtes"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß entsprechend der
Gebotsnorm die Eisenbahn als Beförderer
nur die Unterrichtung ihres eigenen Per-
sonals sicherzustellen hat.

R 17. § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 - neu -

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 20

Zusammen-
hang mit
Ziff. 6
und 24

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c sind
der Punkt durch ein Komma und das Wort "oder"
zu ersetzen

und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung
mit Absatz 6, eine dort aufgeführte Vorschrift über
das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet."

Begründung:

Da die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 1
und 2 sowohl für den innerstaatlichen
als auch für den grenzüberschreitenden
Verkehr gelten, ist ihre Bewehrung ent-
sprechend der sonstigen Systematik der
Verordnung in § 10 Abs. 1 zu übernehmen.
Infolge der vorgeschlagenen Neufassung
des § 4 Abs. 2 kann die Bußgeldvorschrift
gestraft werden.

- 11 -

R 18. § 10 Abs. 2 Nr. 1

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder der Anlage Randnummer 19 Abs. 2, 3 oder 4, diese jeweils in Verbindung mit Absatz 7, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken, Zusammenpacken oder Kennzeichnen nicht beachtet,".

Begründung:

Die Bewehrung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 sowie der Anlage Randnummer 19 Abs. 2 bis 4 muß in § 10 Abs. 2 Nr. 1 verbleiben, weil diese Vorschriften für den grenzüberschreitenden Verkehr nicht (Randnummer 19 Abs. 2 bis 4) bzw. in einer anderen Fassung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 6) gelten.

R 19. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

In § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte "gefährlicher Güter" durch die Worte "weiterer gefährlicher Güter derselben Klasse" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellende Anpassung an den Normgehalt der einschlägigen Vorschriften der Anhänge X und XI.

205/1/85

VP 20. § 10 Abs. 3

Entfällt
bei

Annahme

von
Ziff. 17

Zusammen-
hang mit
Ziff. 6
und 24

In § 10 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder Privatperson entgegen § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 6 einer dort aufgeführten Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken zuwiderhandelt oder

2. als Absender entgegen

a) der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2 oder Anlage Anhang XI Abs. 1.7.2 Satz 1 Tanks mit anderen als den zugelassenen gefährlichen Gütern füllt oder

b) der Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe a an den Versandstücken die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 6 soll § 4 Abs. 2 auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen gelten, wobei für die Einhaltung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Absender verantwortlich sein soll. Während Verstöße des Absenders gegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bei grenzüberschreitenden Beförderungen über den vorgesehenen § 10 Abs. 3 Nr. 2 verfolgt und geahndet werden können, fehlt eine Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2.

(noch Ziffer 20)

- 13 -

Im Gegensatz zu innerstaatlichen Beförderungen könnten insofern Verstöße eines Unternehmers usw. gegen die Regelungen des § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen - auch wenn sie im Inland beginnen - nicht geahndet werden.

Durch die beantragte Fassung des § 10 Abs. 3 wird diese Ungleichbehandlung aufgehoben.

R 21. § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12

(1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz ... (weiter wie Nummern 1 bis 11 des § 12 i.d.F. der Vorlage)."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

205/1/85

- 14 -

Zur Anlage

VP 22. Randnummer 1

In Randnummer 1 ist links vom mittleren senkrechten Trennungsstrich der Text des Absatzes 1 zu streichen.

Begründung:

Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Dies ergibt sich bereits aus § 1. Der Text ist somit entbehrlich.

VP 23. Randnummer 1/1 Abs. 2

In Randnummer 1/1 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"Abschnitt C"
durch die Worte
"Abschnitte C und F"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu den Angaben im Frachtbrief zählt auch die Bezeichnung der leeren Verpackung. Die Randnummer 1/1 sieht bisher nicht vor, daß diese Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen ist.

- 15 -

R 24. Randnummer 19 Abs. 7 - neu -

Zusammen-
hang mit
Ziff. 6,
17 und 20

In Randnummer 19 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des Absatzes 1 verpacken läßt oder selbst verpackt, muß die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 beachten."

Begründung:

In Randnummer 19 ist die Verantwortlichkeit in gleicher Weise wie in § 4 Abs. 2 klarzustellen.

VP 25. Anhang XI Abs. 2.2.4 Satz 1
AS

In Anhang XI Abs. 2.2.4 ist in Satz 1 das Wort "Mindestbruchfestigkeit" durch das Wort "Mindestzugfestigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Begriffliche Richtigstellung.

B.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- VP
AS 26. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich die Regelungen bezüglich 2,3,7,8-TCDD und ggf. vergleichbarer Gifte im Beförderungsrecht und in der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) entsprechen sollten. Er spricht sich, da der Termin für die Verabschiedung dieser Vorschrift noch nicht feststeht, dafür aus, es zunächst bei den in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerten zu belassen, und bittet den Bundesminister für Verkehr sicherzustellen, daß die GGVE nach Erlaß der Gefahrstoffverordnung kurzfristig an eventuell hiervon abweichende Werte angepaßt wird.
- AS 27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß sicherheitstechnische Vorschriften für gefährliche Güter der Klassen 2 und 3, die für Transportbehälter im betrieblichen Bereich notwendig sind und die, bedingt durch die Anpassung der GGVE an internationale Vorschriften, nunmehr gestrichen werden sollen, durch entsprechende Vorschriften im Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen ersetzt werden.

C.

28. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.